

24. December. Eduard Schmidt, k. k. Bergpraktikant beim Salzburger Directionsbezirk, zum k. k. Ministerial-Concepts-Adjuncten ernannt.

29. December. Franz Würtenberger, k. k. Oberamts-Cassier, zum k. k. hauptgewerkschaftlichen Oberfactor in Steyer ernannt.

XX.

Erlässe und Verordnungen des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Vom 1. October bis 31. December 1852.

Kaiserliches Patent vom 3. December 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina, wodurch für diese Kronländer ein neues Forstgesetz erlassen, und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien; etc. etc.

Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besondern Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen, durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Wald-Ordnungen aufgenommen sind.

In der Betrachtung, dass diese vereinzelt Wald-Ordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich: das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Grossherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschliessen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften ausser Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 1853, und dasselbe findet, in sofern es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

F o r s t g e s e t z.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

- a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;
- b) in Gemeindewälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören; dann
- c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hiezu kann bei Reichsforsten (§. 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien und wo strategische oder Defensionsrücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenem des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden.

Bei Gemeindewäldern (§. 1, b) und Privatwäldern (§. 1, c) steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechts-Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den, die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniss binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§. 3. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§. 1, a und h) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§. 1, c) können unter den Bedingungen des §. 20, rücksichtlich des Verfahrens, so ferne eine Auflassung nicht bewilliget war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach §. 2 zu erzwingen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der

unterlassenen Aufforstung, zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

§. 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, in solange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden.

§. 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Blosslegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmählicher Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirtschaftet werden.

§. 7. An den Ufern grösserer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzel ausgraben nur in soferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriss gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. C. M. bestraft. Die dadurch veranlassten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht bloss erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirtschaftet werden.

Die Art und Grösse der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatz auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfassten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, dass der Berechtigte und Belastete bloss über die Art und Weise der Ausübung einer, an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

§. 10. Die Waldweide darf in den, zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittel-Waldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungs-

flächen abzuhalten. Auch soll es, in soweit es zulässig erscheint, nicht einzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniss auch auf Umwegen zu geschehen.

§. 11. Bodenstreu darf, in soferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumaterialie benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederauzucht des Holzes gefährdet würde.

§. 12. Die Aststreu (Schneitelstreu, Hackstreu, Grasset), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästlung; von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen, dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Ausser den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluss der strengsten Winterszeit, stattfinden, hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt, und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumaterialie ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

Nach Massgabe der in den §§. 9 bis einschliesslich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangen Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die angewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, so wie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen.

§. 15. Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweise Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufraumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle, und bei Stock- und Wurzelholz, so wie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

§. 16. Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muss die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereicht werden.

Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahre und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres ans dem Walde zu schaffen.

Das im Saft und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist, mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fallenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muss bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen.

§. 17. Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, dass das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, dass sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und dass deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätigt werde.

Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen.

§. 18. Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluss des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichlichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer, von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conventions-Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevl anzusehen und zu bestrafen (§§. 60, 61, 62).

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lavinien, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Saatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Massregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigends in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

§. 20. Die Banlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämtliche betheiligte Parteien, so wie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniss gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens, wie bei der Banlegung wieder entbunden werden.

§. 21. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniss sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Wald-Erhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle erteilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe.

§. 22. Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Grösse, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähiget anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf §. 23, befugt.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniss kommenden Fälle, haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstossenden Waldbesitzer, oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den, von den Sachverständigen ermittelten Schaden-Ersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bringung der Waldproducte.

§. 24. Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnissmässigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Diess soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, so wie auch dem

Grund-Eigenthümer von dem Waldbesitzer für den, durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

¶ Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu (§. 77).

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, sofern auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 25. Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte. Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an, oder über fremde Gebäude, ist die Bewilligung der Kreisbehörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat.

§. 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenanntes Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flössereigebäude), so wie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde, und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge die Trift nur durch einen Bezirk, oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelliget werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Trift-Ausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist diessfalls im Sinne des §. 24 vorzugehen.

§. 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei.

Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniss auf die ausschliessliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten, während der Dauer der alten Berechtigung, Niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indess an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern, oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§. 31 und 34).

§. 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen, oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhält-

niss zur ganzen Umgebung, sowie zu den, am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken aus einander setzen.

§. 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene, um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten, sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen, oder die Wirkung der Triftbaute sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen, oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§. 30. Bewilligungen zur Trift, oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des §. 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit grossen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von grösserer oder doch gleicher Wichtigkeit sind, und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten.

Bewerben sich mehrere um eine Trift, oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle und werden Trift oder Triftbauten als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer, von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese, oder nach Umständen (§. 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§. 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, dass jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls diess nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holzmassen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

Die ausschliesslich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen in soweit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämtlicher Triftbewerber mitgetrifft werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden.

§. 32 Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmassen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniss geknüpft, dass der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§. 33. Jede neue Triftbaute muss so eingerichtet werden, dass durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur in soferne, als sie nicht ausschliesslich Triftberechtigten angehören und in soweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräussern oder in Pacht zu geben, und, falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

§. 34. Jeder Trift-Unternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht bloss der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Trift-Unternehmung verhältnissmässig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar bloss durch die Trift verursacht wird, und zwar einschliesslich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statthat, ist von den Trift-Unternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht bloss durch die Trift veranlasst wurden, sind von den Trift-Unternehmern und Beschädigten verhältnissmässig, und wenn dass Verhältniss nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Trift-Unternehmer keinen Ersatz zu leisten.

§. 35. Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden.

§. 36. Nach Massgabe der, in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen, für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniss ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äussersten Gränze nach Massgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen.

§. 37. Als Bürgschaft für die Einhaltung der, an die Bewilligung zur Trift oder zur Einrichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schaden-Ersätze, kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde, über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§. 42), zu bemessen ist.

§. 38. Die Trifthölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer, den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzschreiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke.

§. 39. Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer, über fremde Gründe zu gehen. Den Grund-Eigenthümern ist jedoch der hierdurch zugefügte Schaden zu vergüten.

§. 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, sofern sie diess nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatz-Ansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden.

§. 41. Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind, nach Massgabe des hiedurch veranlassten Schadens, und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5 bis 100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit Einhundert bis fünfhundert Gulden, oder mit dem Verluste der Befugniss zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdiess sämtliche hiedurch verursachten Schäden zu vergüten.

§. 42. Zu den, in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Trifthölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schaden-Ersätze, sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution (§§. 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen, in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Trifthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schaden-Ersätze und Caution, nicht einverstanden, und kann eine diessfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen, und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden, rücksichtlich des Triftbetriebes, ist dessenungeachtet Folge zu leisten.

§. 43. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Trift-Unternehmern zur Wieder-Erlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldbränden und Insectenschäden.

§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten, und kann nach Massgabe der Umstände, in soferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden Conventions-Münze oder mit einer Arreststrafe von Einem bis zu acht Tagen belegt werden.

§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er diess den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu

geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von Einem bis drei Tagen zu bestrafen.

§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboden werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löscheräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Hacken, Wasser-Eimern u. dgl., sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen, und daselbst thätigst Hilfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt den am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zu.

§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten, und auf Ausführung der angeordneten Löschmassregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch Einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniss noch länger zu bewachen, wesshalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden Conventions-Münze, diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 49. Beschädigungen fremden Grund-Eigenthumes durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten vor grösseren Nachtheilen bewahrt worden sein.

Kann die Untersuchungsbehörde den, durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Wald-Eigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, dass auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden Conventions-Münze sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtigt.

§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Massregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der beteiligten Wald-Eigenthümer und ihres Forstpersonales schleunigst zu verfügen. Alle Wald-Eigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmassregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den beteiligten Wald-Eigenthümern, nach Massgabe der geschützten Waldflächen, zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Forstschutzdienste.

§. 52. Dem Forstverwaltungs-Personale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonale nach Massgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.

In soferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben, und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen.

Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die Letzteren, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen.

Die Eidesformel enthält das beiliegende Formulare A.

§. 53. Das auf den Forstschutzdienst nach §. 52 beeedete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 54. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

Damit dasselbe erkannt, und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniss des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen.

§. 55. Das ämtlich beeedete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden ausser den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Wald-Eigenthum Anlass gibt, aus dem Forste hinauszweisen.

Wird Jemand im Forste ausser den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art u. s. w.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen, und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen.

§. 56. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden.

§. 57. Beim Frevel auf der That Betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergriffen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben, oder sehr bedeutende Frevel verübten.

Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben.

§. 58. Im Falle als der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch ausser den Forsten verfolgt, und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben, sowie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt.

§. 60. Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) und den in den §§. 44 bis einschliesslich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, sind auch noch nachstehende Handlungen, in soweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevl anzusehen und zu bestrafen:

1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz.

2. Das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln).

3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblössung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreissen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Grassethauen, Laubstreifen).

4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.

5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben.

6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos u. s. w.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind.

7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales §. 55, die Bildung neuer und die Benutzung ausser Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.

8. Der unberechtigte Vieh-Eintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer grösseren Anzahl anderer Gattung oder Altersklasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet.

§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniss, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zu-

rücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von Ein bis drei Tagen einzutreten.

§. 62. In soferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§. 44 bis einschliesslich 51, dann des §. 61 einzutreten haben, sind die im §. 60 als Forstfrevler erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§. 18) nach Verhältniss der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem blossen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. Conventions-Münze zu bestrafen.

§. 63. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel (§. 65) zwar nicht berechtigt, es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen.

§. 64. Der Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich binnen 8 Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§. 68) auch sein Begehren um Schaden-Ersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesen Leute u. s. w.) verursachten.

Das gepfändete Vieh muss aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schaden-Ersatz bei dem Civilrichter anzubringen.

§. 65. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschiessen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

§. 66. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneefucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag u. s. w.), so ist der vollführte Vieh-Eintrieb nicht strafbar. Hiebei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.

§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, sind nach §. 62 zu bestrafen. *

Jedermann, der Hegezeichen abreisst, zerstört, oder wie immer beschädigt oder verdirbt, ist verbunden, hiefür Ersatz zu leisten, und soll ausserdem, in soferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. Conventions-Münze belegt werden.

§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indess derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §§. 60—67) oder als Uebertretungen der, für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§. 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie diess in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschliesslich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist.

§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten, und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale [§. 52], Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.) ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniss erhält.

§. 70. Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorsiel, zu erstatten, welche nach der, im Anhange unter *B* vorgezeichneten Form auszufüllen ist.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpuncten in das nach dem Formulare *C* zu führende Strafregister einzutragen, und den Betheiligten, statt der Urtheils-Abschriften bloss auf ihr Verlangen einen Auszug aus diesem Register mitzuthemen.

§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen, sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§. 44 bis einschliesslich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§. 77).

Sechster Abschnitt.

Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen.

§. 72. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht bloss den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

§. 73. Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbedinsteten die Art und Weise, sowie die Grösse der Beschädigung nach den in der Beilage *D* enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Angaben des Aufsichts-Personales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 74. Steht das Forst-Aufsichts-Personale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichts-Personale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten, oder, in Ermanglung von Forstbeamten, einen anderen unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden, Sachverständigen berufen.

§. 75. Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch, von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmässig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen.

§. 76. Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniss auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen nach den, in der Beilage *D* angeführten Grundsätzen, gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes, auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben, doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen Fällen einen grösseren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Instanzen-Zuge.

§. 77. Wer sich durch eine in Gemässheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen. Enthält der zu berufende Erlass ein Straf-Erkenntniss (§§. 2 bis 18, 41, 44, 45, 48, 50, 60, 61, 62 und 67), so hat der §. 71 in Anwendung zu kommen.

Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Berufungen nachfolgende Bestimmungen:

a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu (§§. 9, 18, 23, 24), so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern Statt, welches letztere jedoch stets, d. i. auch in den unter b), c), und d) vorkommenden Fällen, nur nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen die Entscheidung erlässt.

Aus wichtigen Gründen, wozu insbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, kann die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für Letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hat, gerichtet werden muss.

b) In soferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist (§§. 2, 9, 20, 25, 26, 30), so geht der Beschwerdezug an die Landesbehörde und an das Ministerium des Innern;

c) ist die Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten (§§. 21, 26 und 30), so findet ein weiterer Recurs nur an das genannte Ministe-

rium Statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn

d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist (§§. 2, 26 und 30).

Was die Behörde, bei welcher, und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten des Monates December im Eintausend achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p. Thinnfeld m. p.

Beilagen.

Beilage A.

Formulare.

Eidesformel für das Forstpersonale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Wald-Eigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten, oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniss in gesetzmässiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten, und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten, oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen, und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben; so wahr mir Gott helfe!

Beilage B.

Formulare.

Monatsliste

der von dem Unterzeichneten im Laufe des Monates 18 . . entdeckten, und dem (der) angezeigten Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldigt wird	Zeitpunkt (Tag und Stunde) wann, und Ort, wo die Uebertretung begangen wurde	Angabe, wer den Angeschuldigten betreten habe, ob derselbe auf frischer That ergriffen, oder aus anderen Wahrnehmungen beschuldigt werde, ob und welche Zeugen dafür vorhanden seien, ob der Angeschuldigte festgenommen wurde, ein Pfand gegeben hat, u. dgl.	Angabe der Art und Grösse des durch die Uebertretung verursachten Schadens	Anmerkung

Beilage C.Formulare.**Straf-Register**

über die bei dem (der) . . . zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nr.	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeeschuldigten	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigter oder Anzeiger aufgetretenen Personen	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldigt wurde	Genauere Angabe der Zeugen, welche für und wider den Angeeschuldigten ausgesagt haben	Bezeichnung desjenigen, was von dem (der) . . . als erwiesen angenommen wurde	Inhalt des von dem (der) . . . gesprochenen Erkenntnisses, mit eigenhändiger Fertigung des Vorstandes und Protokollführers	Entschädigung, welche durch das Erkenntniss ausgesprochen worden ist	Anmerkung

Beilage D.

Grundsätze, nach welchen der Waldschaden-Tarif zu entwerfen, und der Schaden-Ersatz zu leisten ist.

§. 1. Das Holz ist bei Bestimmung des Waldschaden-Ersatz-Tarifses zu unterscheiden, als:

1. Feuerholz (Brenn-, Brand-, Kohl-, Rost- und Flammholz), und
2. Bau- und Werkholz (Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz u. s. w.).

Diese beiden Hauptsorten sind ferner nach den örtlich berücksichtigungswerthen Holz-Arten, von welcher jedoch alle jene, die nahezu gleiche Werthe haben, in eine Abtheilung zusammenzufassen kommen, zu unterscheiden, und nach ihrer weiteren Beschaffenheit wieder in die

- a) beste,
- b) mittlere, und
- c) geringste Sorte aufzulösen.

Für jede dieser Unter-Abtheilungen sind sodann die Wald-Durchschnittspreise, und zwar einmal für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe solider Holzmasse, nach Abzug der Aufarbeitungs- und Fällungskosten, und das zweite Mal für die örtlichen Raummasse anzusetzen. Die ersteren Preise haben für stehendes und überhaupt als Rundholz leicht zu veranschlagendes Holz, unter Zurechnung etwaiger Bearbeitungskosten, in Anwendung zu kommen. Letztere gelten für das gefällte und bereits aufgearbeitete Holz, in soferne dieses wegen seiner Umformung und der dabei sich ergebenden Abfälle auf Rundholz nicht mehr leicht zurückgeführt werden kann. Holz, welches während der Anfarbeitung und Zurichtung entfremdet würde, ist so zu betrachten, als wäre es bereits gänzlich aufgearbeitet oder zugerichtet.

§. 2. Die Wald-Durchschnittspreise der übrigen Forstproducte sind, falls dieselben örtlich um bestimmte Preise veräußert werden, dergleichen

für die gebräuchlichen Masse, und zwar sowohl mit, als ohne Gewinnungskosten, anzusetzen.

Die Tarife haben ferner den gemeinüblichen Taglohn des gewöhnlichen Arbeiters, die bestehenden Fuhrlöhne und den Werth eines Joches Hutweide, nach den vorkommenden Hauptgüte-Classen zu enthalten.

§. 3. Bei Entwendungen von Holz, vorausgesetzt, dass nicht Gipfel, Aeste oder Zweige hiebei abgehauen oder abgerissen, oder junge Pflanzen entnommen oder beschädigt werden, ist der Schaden-Ersatz stets nach den tarifmässigen Preisen zu leisten.

Diese Preise sind zu bezahlen:

1. einfach, für
 - a) bereits gefälltes oder aufgearbeitetes, oder zur alsbaldigen Fällung bestimmtes oder zufällig am Boden liegendes oder gebrochenes Holz;
 - b) dürre oder gänzlich unterdrückte, dann für wachsbare Bäume und Stangen, falls sie aus dem geschlossenen Stande vereinzelt hinweggenommen werden, und nicht besonders werthvollen, nur eingesprengt vorkommenden Holz-Arten angehören;
 - c) Stockrodungen, wenn die hierdurch veranlassten Löcher wieder geebnet worden sind, die Stöcke nicht etwa als Schutzmittel nothwendig gewesen wären, und von ihnen keine Wieder-Ausschläge erwartet wurden.
2. Ein- und einhalbfach, für:
 - a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander und aus dem geschlossenen Stande, ohne hierdurch mehr als eine lichte Stellung zu veranlassen, oder einzelne, aus dem lichten Stande hinweggenommen werden;
 - b) zerstreut übergehaltene Lassreidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle, in geschlossenen Beständen nur eingesprengt vorkommende Hölzer, von minder entsprechender Beschaffenheit;
 - c) Stockrodungen, wenn die unter 1. aufgezählten erleichternden Umstände nur zum Theile statthaben.
3. Doppelt, für:
 - a) wachsbare Baume und Stangen, falls zwei oder mehrere, neben einander aus dem lichten, oder so viele aus dem geschlossenen Stande hinweggenommen werden, dass hierdurch mehr als eine lichte Stellung veranlasst wird;
 - b) zerstreut übergehaltene Lassreidel und Oberhölzer, oder besonders werthvolle nur eingesprengt vorkommende Hölzer von guter Beschaffenheit;
 - c) Stockrodungen, wenn die unter 1. angeführten erleichternden Umstände in keiner Rücksicht statthaben.

Für Bau- und Werkhölzer dürfen übrigens die tarifmässigen Preise nur bei den einfachen Zahlungen in Anwendung kommen. Bei Zahlungen im ein- und einhalbfachen oder doppelten Betrage sind die Mehrbeträge für dieselben nur nach dem Preise der besten Brennholzsorte zu veranschlagen. Allfällige Bringungskosten sind dem Waldbesitzer jedesmal insbesondere zu vergüten.

§. 4. Bei Beschädigungen, die durch das Anhacken und Anplätzen stehender Bäume und Stangen, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Weiterbeförderung von Holz und Steinen, das Beklopfen und Anschlagen an dieselben, sowie durch die Entblössung von Baumwurzeln veranlasst werden, ist der Ersatzbetrag mit einem Zehnthelle des Werthes der gesammten Schaffholzmasse zu berechnen. Dieser Ersatzbetrag ist ferner dem Werthe eines Viertheiles der gesammten Schaffholzmasse gleich zu setzen, wenn stehende Bäume und Stangen wie immer

entrindet werden. Werden Beschädigungen durch das Abhauen, Abschneiden oder Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen veranlasst, gleichviel, ob sich an denselben Laub oder Nadeln befinden oder nicht, so ist der Ersatzbetrag mit dem Preise, welcher der Sorte und dem doppelten Kubik-Inhalte des gefrevelten Holzes entspricht, zu bemessen.

Lassen jedoch diese Beschädigungen ein allgemeines Zurückbleiben im Holzzuwachse der verwundeten Stämme befürchten, so sind die gedachten Ersatzbeträge ein- und einhalbfach, und wenn das Absterben der verwundeten Stämme besorgt wird, zweifach zu bezahlen. Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, schwache Reifstangen u. s. w. sind, falls sie dem liegenden Holze entnommen werden, und für dieselben nicht besondere Preise bestehen, als Reisig, wenn sie von stehenden Stämmen und Stangen genommen werden, wie abgehauene Aeste und Zweige, und wenn junge Stämmchen dazu benützt werden, gleich jungen Holzflanzen anzurechnen. Stärkere Reifstangen sind als Werkholz zu betrachten. Wurde bei Entrindungen die Rinde den Frevlern nicht abgenommen, so ist sie abgesondert zu vergüten. Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Kubikschuh zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikschuh bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen.

§. 5. Für jede Wiener Quadratklafter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter der Preis von einem halben Kubikschuh, bei Pflanzen über den zweijährigen bis einschliesslich dem vollendeten sechsjährigen Alter von dreiviertel Kubikschuh und bei Pflanzen über das sechsjährige Alter von einem Kubikschuh solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile von Quadratklaftern und Bruchtheile von Kreuzern sind hierbei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädigt wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schlusse befinden, und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und Einhalbfachen, oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.

§. 6. Für entfremdete Baumsäfte (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsafft), für Waldfrüchte (Holzsamen, Waldobst, Beeren), für Schwämme und Baummoder sind stets nur einfache Ersatzbeträge zu leisten. Wurden sie den Frevlern nicht abgenommen, und bestehen für dieselben keine bestimmten Preise, so ist für jede einzelne, bei der Sammlung betretene Person, sowie nach Massgabe der Menge des gesammelten Productes, und zwar für Harz und Terpentin der zwei- bis achtfache gemeinübliche Taglohn, für anderweitige Baumsäfte, Waldfrüchte, Schwämme und Baummoder, aber ein Viertel bis ein ganzer gemeinüblicher Taglohn als Ersatzbetrag anzunehmen. Hat bei der Entfremdung von Baumsäften, Waldfrüchten, Schwämmen und Baummoder eine Beschädigung der Bäume durch Anbohren, Anhauen u. dgl. stattgefunden, so ist hiefür insbesondere Ersatz zu leisten.

§. 7. Für abgestreiftes Laub, für Bodenstreu, Erde, Lehm, Torf, Stein, Gyps, Rasenstücke, ausgegrabene Wurzeln, Waldgras und Kräuter ist, in soferne diese Producte den Frevlern nicht abgenommen wurden, und nicht be-

stimmte Preise dafür bestehen, jede Traglast oder jene Menge, welche eine mittelstarke, erwachsene Person ohne übermässige Anstrengung durch Tragen aus dem Walde zu schaffen vermag, mit dem Werthe eines Vierteltheiles des gemeinüblichen Taglohnes zu berechnen. Werden die gedachten Producte mittelst Fuhrwerke weiter geschafft, so ist die bezügliche Last nach Tragen anzuschätzen.

Der tarifmässige oder nach dem Vorstehenden bemessene Ersatzbetrag ist ferner:

- a) bei abgestreiftem Laube, wenn es von liegenden Stämmen, oder von einzelnen Aesten stehender älterer Bäume entnommen wird, einfach; wenn ein grosser Theil der Krone älterer Bäume, jedenfalls aber weniger als die Hälfte der Verzweigung oder einzelne Aeste junger Stämmchen abgestreift werden, mit dem Ein- und Einhalbfachen, und wenn stehende ältere Bäume zur Hälfte oder darüber und junge Stämmchen über ein Drittel entlaubt werden, doppelt;
- b) bei Entfremdung von Bodenstreu, wenn diese an keiner Stelle gänzlich hinweggenommen wird, wenn keine eisernen Rechen oder Hauen, oder andere scharfe Instrumente zur Sammlung benützt werden, wenn der Holzbestand nicht mehr im jugendlichen Alter, und auch nicht zur alsbaldigen Verjüngung bestimmt ist, wenn in demselben kurz vorher keine Durchforstung statthatte, und wenn der Boden von besserer Beschaffenheit ist, oder das Streumaterial in übergrosser Menge vorkommt, einfach; wenn eine oder zwei dieser Bedingnisse nicht erfüllt sind, ein- und einhalbfach, und wenn mehrere Bedingnisse unerfüllt erscheinen, doppelt, und
- c) bei Entwendung von Erde, Torf, Lehm, Steinen, Gyps, Rasenstücken, Gras und Kräutern, und bei unerlaubtem Wurzelgraben, wenn keine nachtheilige Veränderung des Grund und Bodens dadurch veranlasst wurde, einfach; wenn jedoch eine solche Veränderung verursacht wird, je nachdem sie von geringerer oder grösserer Bedeutung ist, ein- und einhalbfach oder doppelt zu entrichten.

§. 8. Für jede Quadratklafter Waldgrund, die durch die Bildung neuer und die Benützung ausser Gebrauch gesetzter Wege und Stege, durch die Anlage von Erdriesen (Erdgefährten u. dgl.), die unbefugte Ableitung von Wässern, die Anlage von Kohlstätten u. s. w. nachtheilig verändert wird, kann der Preis einer Quadratklafter Hutweide von einer Beschaffenheit, wie sie der Waldboden vor seiner nachtheiligen Veränderung besass, als Ersatzbetrag gefordert werden. Ist eine weitere Verbreitung der dadurch veranlassten üblen Folgen mit Grund zu besorgen, so ist jedoch dieser Betrag, je nachdem die Besorgniss von geringerer oder grösserer Bedeutung erscheint, ein- und einhalbfach — oder doppelt zu bezahlen.

Beschädigungen an stehenden Bäumen und jungen Holzpflanzen, welche bei derlei nachtheiligen Veränderungen des Waldgrundes oder durch die im vorstehenden §. 7 aufgezählten Entfremdungen statthaben, sind insbesondere zu vergüten.

§. 9. Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung, oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersklasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden:

	der Preis von
für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind	8

	der Preis von
die noch nicht halb erwachsen sind	6
für ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist .	4
das noch nicht halb erwachsen ist	3
für eine Ziege (Geiss oder Bock) ohne Unterschied	2
für ein Schwein	1
für ein Schaf	1
für ein Stück Federvieh	$\frac{1}{4}$

Kubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blössen, in dem angränzenden Bestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart, vorausgesetzt jedoch, dass der fragliche Holzpreis nicht weniger als Einen Kreuzer Conventions-Münze für Einen Kubikschuh solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Kubikschuhes solider Holzmasse Ein Kreuzer Conventions-Münze als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Diese Ersatzbeträge sind ferner dann, wenn die verhegten Orte noch ganz junge natürliche Nachwüchse oder Culturen sind, oder wenn ohnehin schon so viel Weidevieh in den Wald getrieben wird, als wirthschaftlich zulässig ist, oder, wenn Bodenbeschaffenheit und Witterung, sowie eine nachgewiesene längere Dauer oder Wiederholung eines solchen unberechtigten Eintriebes eine grössere Beschädigung begründen, ein- und einhalbfach, und wenn zwei oder mehrere dieser erschwerenden Umstände statthaben, doppelt zu bezahlen.

Eine besondere Vergütung für die beschädigten jungen Pflanzen und verdorbenen Culturen kann nebst den gedachten Ersatzbeträgen nicht angeprochen werden. Es steht jedoch dem Kläger frei, Eines oder das Andere in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Bei Beschädigungen, die im Vorstehenden nicht namentlich berücksichtigt sind, hat die Anschätzung einer ein- oder mehrfachen Vergütung nach jenen Anhaltspuncten zu geschehen, welche die aufgezählten ähnlichen Beschädigungen anhandgeben.

§. 11. Sind die entfremdeten Forstproducte den Wald-Eigenthümern wie immer zurückgestellt worden, so kann nur jener Ersatzbetrag gefordert werden, welcher ausser dem bezüglichlichen einfachen Betrage zu entrichten ist.

Allg. Reichsgesetz- und Regierungsbblatt, LXXII. St., 14. December 1852, Nr. 250.

XXI.

Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. October bis 31. December 1852.

Dem Anton Tichy, Privatier in Wien, auf Verbesserung an dem Apparate zur Gas-Erzeugung und in der Behandlung der hierzu tauglichen Substanzen.

Dem C. Steyrer, Chemiker und Colorist in der Carolinenthaler Fabrik von Schick und Lippmann bei Prag, auf Erfindung und Verbesserung in der Seifenfabrication.